

Bekanntmachungsblatt

der Stadt



Niedernhall

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Achim Beck, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall

Telefon: 07940 9125-0 • Fax: 9125-341 • E-Mail: bekanntmachungsblatt@niedernhall.de • www.niedernhall.de

KW 05

30. Januar

2026

AMTLICHES

Verkehrsbehinderungen in der Burgstallstraße wegen Heckenrückschnitt

Am Dienstag, 03.02.2026, finden in der Burgstallstraße ganztägig Heckenrückschnittarbeiten statt. Im Bereich vom Abzweig Criesbacher Straße bis zum Abzweig Haldenweg ist daher mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Wir bitten die Anlieger, die Zu- und Abfahrt möglichst über den Haldenweg bzw. Criesbach zu nutzen. Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer und Anlieger um Beachtung und Verständnis.

Lohnsteuerunterlagen für 2025

Die Lohnsteuerunterlagen für das Jahr 2025 liegen bei Bedarf im BürgerService zur Abholung bereit.

Kostenfreie Energieberatung rund um heizen, dämmen, lüften

Freie Termine in Niedernhall am 12.02.2026

Experten des Klima-Zentrums Hohenlohekreis unterstützen Privatpersonen umfassend und kostenlos bei Fragen rund um Photovoltaik, neue Heizsysteme, Wärmedämmung und hohen Energiekosten. Die Beratung ist unabhängig und richtet sich an Immobilieneigentümer, Mieterinnen und Mieter sowie Bauherren, die ihre vier Wände langfristig zukunftssicher machen möchten. Im Februar widmet sich das Klima-Zentrum dem Themenschwerpunkt „Vermeidung von feuchten Fenstern und Schimmelbildung“. Feuchte Fenster und dunkle Schimmelflecken plagen viele Haushalte gerade in der kalten Jahreszeit. Häufig als harmlos abgetan, entsteht Kondenswasser durch hohen Temperaturunterschied zwischen warmer Raumluft und kalten Scheiben, gepaart mit hoher Luftfeuchtigkeit – ideale Bedingungen für Schimmel an Rahmen, Dichtungen und Fensterbänken.

In Kooperation mit der zertifizierten Energieberaterin Elke Reineke bietet das Klima-Zentrum Hohenlohekreis am Donnerstag, 12. Februar 2026, von 16 bis 17 Uhr Beratungen im Rathaus Niedernhall an. Die persönlichen Beratungen geben einen kompakten Überblick zu effektiven Einsparmaßnahmen gegen Feuchtigkeit und Schimmel, erneuerbare Energien wie Photovoltaik, energetische Sanierung, Heizungstausch, und Fördermöglichkeiten.

Eine Anmeldung zur kostenlosen Beratung ist an klimazentrum@hohenlohekreis.de zu richten. Die Plätze sind begrenzt.

Zusätzlich sind die Klima-Experten während der Energie- und Klimaschutzsprechstunde montags von 15 bis 17 Uhr erreichbar unter der Telefonnummer 07940 18-1948.

Flächenlosversteigerung am 03.02.2026

Aus dem Stadtwald Niedernhall werden am Dienstag, den 03.02. um 19.30 Uhr im kleinen Saal der Stadthalle Niedernhall, 16 Flächenlose öffentlich versteigert. Flächenlose befinden sich im:

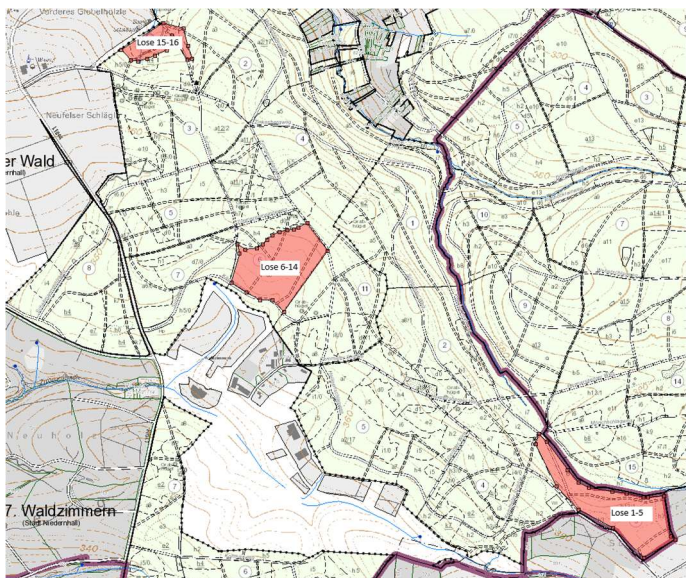
Stadtwald Niedernhall

Dist. 7, Abt. 3 Langenburger Schlag entlang Kemeter Straße/Schiefer Weg
Lose Nr. 1 bis 5

Dist. 5, Abt. 6 Käppele entlang Käppele Weg/Zimmergemeinde Weg
Lose Nr. 6 bis 14

Dist. 5, Abt. 3 Brunnenschlag
Beim Schützenhaus
Lose Nr. 15 und 16

Bezahlung nur per Abbuchung (Sepa-Lastschrift). Bitte Kontoverbindungsdaten bereithalten. Kaufinteressenten sind herzlich eingeladen.
Wieland, Forstrevier Kochertal



Sichtbehinderungen durch Hecken und Sträucher an öffentlichen Straßen, Fuß-, Geh- und Feldwegen

Da das Auslichten in der Vegetationszeit (1. März bis 30. September) nur in Ausnahmefällen erlaubt ist, fordern wir jetzt wieder alle Grundstückseigentümer auf, ihre Hecken, Bäume und Sträucher zu überprüfen und bei Bedarf zurückzuschneiden.

Leider stellen wir immer wieder fest, dass Bäume, Äste, Hecken u. Sträucher in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und Fußgänger, Radfahrer oder andere Verkehrsteilnehmer (insbesondere Busse und andere große Fahrzeuge) behindern sowie Verkehrsschilder verdecken. Oftmals ist die Sicht für Verkehrsteilnehmer in erheblichem Umfang eingeschränkt oder gar ganz verdeckt. Teilweise können auch Gehwege nicht mehr begangen werden, weil sie überwuchert sind.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen Anpflanzungen, Zäune und sonstige mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen jedoch so angelegt und unterhalten werden, dass sie die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen. Hecken und Sträucher im Sichtwinkel von Straßeneinmündungs- und Kreuzungsbereichen dürfen daher auch nur so hoch sein, dass noch eine freie Sicht aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist. Auch müssen Hecken und Sträucher, die Verkehrszeichen, Straßenschilder und Straßenlampen verdecken, zurückgeschnitten werden.

Über dem Straßenkörper sind folgende Lichträume freizuhalten:

- 4,50 m über der gesamten Fahrbahn
- 4,50 m über den je 1 m breiten Geländestreifen anschl. an die beiderseitigen Ränder der Fahrbahn
- 2,50 m über Rad- und Fußwegen (Gehwegen)

Diese Regelung gilt auch für Gemeindeverbindungsstraßen, Weinbergwege und Feldwege, insbesondere für Feldwege entlang von Wäldern.

Die Auslichtungen sind grundsätzlich so vorzunehmen, dass Teile der Bäume und Sträucher auch dann nicht in das o. g. Lichtraumprofil hineinragen, wenn sie in Folge Belaubung und Fruchtbehang oder durch Regen und Schnee ihre Lage gegenüber dem Zeitpunkt des Auslichtens vorhersehbar ändern.

Bei Unfällen oder Beschädigungen an Fahrzeugen kann der Besitzer von Bäumen und sonstigen Anpflanzungen, die nicht auf das notwendige Maß zurückgeschnitten sind, ersatzpflichtig gemacht werden, wobei es unter Umständen bei Körperverletzungen zu strafrechtlichen Folgen kommen kann.

Bitte denken Sie auch an den Hecken-/Sträucher-rückschnitt zu angrenzenden Nachbargrundstücken.

Amphibienretter am Straßenrand

Ehrenamtliche schützen Frösche, Kröten und Molche im Hohenlohekreis

Mit Beginn der Amphibienwanderung sichern über 50 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer an 14 Straßenabschnitten im Hohenlohekreis jährlich rund 8.000 Amphibien – unterstützt durch Schutzzäune und temporäre Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Zwischen Februar und April begeben sich Amphibien auf ihre Wanderung zu den Laichgewässern. Dabei wählen sie oft den direkten Weg – der häufig über befahrene Straßen führt. Ohne geeignete Schutzmaßnahmen droht ihnen große Gefahr: Fahrzeuge können die Amphibien überfahren; zudem können sie unter das Fahrzeug geraten und durch den entstehenden Unterdruck schwere innere Verletzungen erleiden.

Deshalb lässt das Landratsamt Hohenlohekreis entlang besonders gefährdeter Straßen Amphibienzäune aufstellen, die verhindern, dass die Tiere auf die Fahrbahn gelangen. Damit die Amphibien ihre Wanderung trotzdem fortsetzen können, werden sie von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern eingesammelt. Die Amphibienretter laufen vor allem abends – an manchen Strecken auch morgens – die Zäune ab, sammeln die Tiere behutsam ein und bringen sie in Eimern sicher auf die andere Straßenseite.

Gerettet werden vor allem Erdkröten, Grasfrösche sowie verschiedene Molcharten wie Teich-, Kamm-, und Bergmolche. Aber auch seltenere Arten wie Feuersalamander oder Laubfrösche tauchen immer wieder auf. Insgesamt gelangen so jedes Jahr rund 8.000 Tiere sicher ans Ziel.

Zum Schutz der Helferinnen und Helfer gelten an den Sammelstrecken zeitlich begrenzte Geschwindigkeitsbegrenzungen. Während der Einsätze werden die Schilder entsprechend angepasst – nach Beendigung der Arbeiten gilt wieder die reguläre Höchstgeschwindigkeit. Das Landratsamt Hohenlohekreis bittet alle Verkehrsteilnehmenden, in diesen Bereichen besonders vorsichtig zu fahren.

Um bei der Betreuung der Amphibienstrecken mitzuhelfen, können sich Interessierte per E-Mail an naturschutz@hohenlohekreis.de oder telefonisch unter 07940 18-1871 an die untere Naturschutzbehörde wenden. Jede helfende Hand trägt dazu bei, dass die Amphibien sicher zu ihren Laichgewässern gelangen und geschützt durch die Saison kommen.

Pflanzenbau mit Fortbildung im Pflanzenschutz

Mehrere Infoveranstaltungen ab Februar 2026

Ganz gleich, ob Pflanzenschutz, Pflanzenbau oder auch Sortenwesen: Das Landwirtschaftsamt des Hohenlohekreises lädt gemeinsam mit dem Verein Landwirtschaftlicher Fachbildung im Hohenlohekreis (vlf) alle interessierten Landwirtinnen und Landwirte zu mehreren Infoveranstaltungen ein.

Die Veranstaltungen finden sowohl vor Ort als auch online statt. Beginn ist jeweils um 19.30 Uhr. Folgende Termine stehen zur Auswahl:

- Mittwoch, 4. Februar 2026, 19:30 Uhr: Turnhalle in Gommersdorf
- Donnerstag, 5. Februar 2026, 19:30 Uhr: Landgasthof Obergässler in Ingelfingen-Hermuthausen
- Montag, 9. Februar 2026, 19:30 Uhr: Richard-v.-Weizsäcker-Schule in Öhringen
- Mittwoch, 11. Februar 2026, 19:30 Uhr: Online-Veranstaltung

Im Mittelpunkt stehen aktuelle Informationen aus den Bereichen Pflanzenschutz, Pflanzenbau sowie Sortenwesen. Eine Teilnahme kann nach § 9 Pflanzenschutzgesetz als zweistündige Fortbildungsveranstaltung im Pflanzenschutz anerkannt werden.

Eine Anmeldung für die Präsenz-Veranstaltungen ist nicht erforderlich. Zur Online-Veranstaltung ist eine Anmeldung bis Montag, 9. Februar 2026, unter <http://anmeldung-lawiamt.lra-hok.de> notwendig.

Weitere Informationen erteilt das Landwirtschaftsamt telefonisch unter 07940 18-1620, -1621 und -1622.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 8. März 2026

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Landtagswahl der Stadt Niedernhall

wird in der Zeit vom **16.02.2026 bis 20.02.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Niedernhall, BürgerService, Zimmer 2, EG, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsicht** bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der **Einsichtsfrist** vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 20.02.2026 bis 12.00 Uhr** beim **Bürgermeisteramt Niedernhall, BürgerService, Zimmer 2, EG, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall**, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens am 15.02.2026 eine Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **21 Hohenlohe** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person;

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

5.2.1 sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung (bis zum 15.02.2026) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,

5.2.2 ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,

5.2.3 ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der **Wahlschein** kann bis **zum 06.03.2026, 15.00 Uhr** beim **Bürgermeisteramt Niedernhall, BürgerService, Zimmer 2, EG, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall** schriftlich, elektronisch (z.B. durch E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2.1 bis 5.2.3 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

7.2. einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und

7.3. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Niedernhall, den 30.01.2026



Achim Beck
Bürgermeister